

20. Unterbrechungen des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung sowie Einstellung der Erdgaslieferung

20.1 Generelles

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Netzanschluss aufzuheben, die Netzanschlussnutzung zu unterbrechen oder die Erdgaslieferung einzustellen

- bei höherer Gewalt
- bei Störungen und Überlastungen im Netz,
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen,
- zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten,
- bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung,
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierter Anlagekategorien und Verbrauchsarten.

Soweit es der Netzbetreiberin möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Netzanschlussnehmer oder den Netzanschlussnutzer von einer beabsichtigten Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung in geeigneter Weise.

20.2 Unterbrechung ohne Vorankündigung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, ohne vorherige Androhung den Netzanschluss aufzuheben, die Netzanschlussnutzung zu unterbrechen oder die Erdgaslieferung einzustellen, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt und die Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung notwendig ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden,
- die Netzanschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

20.3 Unterbrechung mit Vorankündigung

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Netzbetreiberin zur Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung berechtigt, wenn sie dies dem Netzanschlussnehmer oder dem Netzanschlussnutzer in einer Mahnung schriftlich anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert gesetzter Frist nicht behoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer

- Anlagen und/oder Gasverbrauchseinrichtungen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen,
- der Netzbetreiberin den Zutritt zur Netzanschlussanlage verweigert oder verunmöglicht,
- Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Netzbetreiberin nicht nachkommt,
- auf Verlangen der Netzbetreiberin keine angemessene Sicherheit für künftige Netznutzung oder Erdgasbezüge leistet.

20.4 Einstellung Erdgasabgabe

Die Aufhebung des Netzanschlusses, die Unterbrechung der Netzanschlussnutzung oder die Einstellung der Erdgaslieferung im Sinn von Ziff. 20.3 hiervor befreit nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin.

Für die Kosten der vorgenommenen Massnahmen haftet der Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer.

21. Haftungsbestimmungen

Die Haftung für Schäden, die durch den Betrieb der Netzanschlussanlage, durch Unterbrechungen oder durch Unregelmässigkeiten in der Netzanschlussnutzung oder der Erdgaslieferung entstehen, richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

22. Vertragsdauer und Kündigung

22.1 Vertragsdauer

Netzanschluss-, Netzanschlussnutzungsvertrag und Erdgaslieferungsvertrag gelten für unbegrenzte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

22.2 Kündigungsfristen

Der Netzanschlussvertrag und der Erdgaslieferungsvertrag kann, vorbehältlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen, jederzeit mit einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung des Netzanschlussvertrages hebt die Netzbetreiberin den Netzanschluss auf.

Die Nichtnutzung des Netzanschlusses führt zu keiner Beendigung des Netzanschlussvertrages und entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus dem Netzanschluss-, dem Netzanschlussnutzungs- oder dem Erdgaslieferungsvertrag.

22.3 Vertragsende

Der Netzanschlussnutzungsvertrag endet mit der definitiven Einstellung der Netzanschlussnutzung.

Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin die definitive Einstellung der Netzanschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin jede Änderung in der Person des Netzanschlussnutzers unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verletzung der Meldepflichten gemäss Abs. 2 und 3 hiervor haften die säumigen Meldepflichtigen für sämtliche daraus entstehenden Kosten.

Der Netzanschlussnehmer und die Netzbetreiberin können den Rückbau der Netzanschlussleitung verlangen. Die Kosten für Aufhebung oder Rückbau trägt vollumfänglich der Netzanschlussnehmer.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Beizug von Hilfspersonen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

23.2 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung oder zur Neuaushandlung des Vertrages notwendig ist.

Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Erdgaslieferung Verbrauchs-, Abrechnungs und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

23.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Brugg. Es gilt schweizerisches Recht.

23.4 Inkrafttreten

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2011 in Kraft. Die Netzbetreiberin und Lieferantin darf sie jederzeit ganz oder teilweise ändern bzw. ergänzen, wobei die Abänderungen und Ergänzungen ohne Weiteres Gültigkeit erlangen. Sie orientiert den Netzanschlussnehmer, den Netzanschlussnutzer und den Erdgasbezüger in geeigneter Weise.

Allgemeine Geschäftsbedingungen IBB Erdgas AG

© IBB Brugg / Januar 2011

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss des Netzanschlussnehmers an das Versorgungsnetz der Netzbetreiberin (Netzanschlussvertrag) und dessen Nutzung (Netzanschlussnutzungsvertrag) sowie die Erdgaslieferung durch die Lieferantin an den Erdgasbezüger (Erdgaslieferungsvertrag).

Nicht Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Netznutzung durch Dritte; diese richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang Dritter zu lokalen Erdgasnetzen (ANB Lokal) der Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL) des Verbandes Schweizerischer Gasindustrie (VSG).

Ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die jeweils gültigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

2. Definitionen

2.1 Netzbetreiberin, Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer Netzbetreiberin und Lieferantin ist die IBB Erdgas AG, welche die Aufgabe des Betriebs ihres Versorgungsnetzes und die Verteilung von Erdgas über ihr Verteilnetz sowie die Belieferung des Erdgasbezügers mit Erdgas übernimmt.

Netzanschlussnehmer sind die Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die anzuschliessende oder bereits angeschlossene Hausinstallation befindet; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum sind dies die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümer.

Als Netzanschlussnutzer gilt jeder, der im Rahmen eines Netzanschlussnutzungsvertrages einen Netzanschluss zur Entnahme von Erdgas nutzt.

Als Erdgasbezüger gilt jeder, der im Rahmen eines Erdgaslieferungsvertrages Erdgas bezieht.

2.2 Versorgungsnetz/Anschlussleitung/Hausinstallation

Das Versorgungsnetz umfasst die im Eigentum der Netzbetreiberin stehenden Transport- und Versorgungsleitungen sowie die Druck-, Regel- und Messstationen (DRM).

Die Netzanschlussanlage verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers und beginnt beim T-Stück der Versorgungsleitung (inkl. T-Stück) bzw. bei der Anbohrschelle an der Versorgungsleitung (inkl. Anbohrschelle) und endet bei der Hauptabsperrarmatur nach Hauseinführung (inkl. Hauptabsperrarmatur).

Als Hausinstallationen des Netzanschlussnehmers gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlageteile hinter der in Abs. 2 hiervor definierten Netzanschlussanlage; inklusive der zum Gasbezug notwendigen Regel- und Messeinrichtungen.

3. Eigentum und Unterhalt

Die Netzanschlussanlage und die Hausinstallation (ohne Regel- und Messeinrichtungen) befinden sich im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Der Unterhalt und die Wartung der Netzanschlussanlage erfolgt durch die Netzbetreiberin auf Kosten des Netzanschlussnehmers.

4. Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag umfasst den Anschluss der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz der Netzbetreiberin und

den Betrieb der Netzanschlussanlage. Er besteht zwischen dem Netzanschlussnehmer und der Netzbetreiberin.

5. Netzanschlussnutzungsvertrag

Die Netzanschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas. Der Netzanschlussnutzungsvertrag besteht zwischen dem jeweiligen Netzanschlussnutzer und der Netzbetreiberin.

6. Erdgaslieferungsvertrag

Der Erdgaslieferungsvertrag beinhaltet die Lieferung von Erdgas an die Abnahmestelle des Netzanschlusses des Erdgasbezügers. Die Abnahmestelle befindet sich, sofern nicht anders geregelt, am Ort der Hauptabsperrarmatur nach Hauseinführung.

II. Netzanschluss und Netzanschlussnutzung

7. Netzanschlussvertrag

7.1 Entstehung des Netzanschlussvertrages

Das Rechtsverhältnis zwischen der Netzbetreiberin und dem Netzanschlussnehmer entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages.

Bei angeschlossenen Grundstücken entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Hausinstallation zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Netzbetreiberin.

Der bisherige Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, einen Eigentumsübergang des Grundstücks und die Person des neuen Netzanschlussnehmers der Netzbetreiberin schriftlich im Voraus zu melden, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels.

7.2 Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages

Der Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages ist auf einem von der Netzbetreiberin publizierten Formular einzureichen.

Es sind dem Antrag alle für die Antragsbeurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen, insbesondere Angaben über die Verwendung des Erdgases und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

8. Erstellen der Netzanschlussanlage

8.1 Ausführung

Das Erstellen der Netzanschlussanlage erfolgt durch die Netzbetreiberin.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Leitungsquerschnitt, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptabsperrarmatur und der Regel- und Messeinrichtungen.

Bei Erstellung und Betrieb der Netzanschlussanlage sowie der Regel- und Messeinrichtungen nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.

8.2 Anzahl Netzanschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt in der Regel je Grundstück einen Netzanschluss.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen. Sie ist berechtigt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

9. Durchleitungsrechte

Der Netzanschlussnehmer stellt, soweit ihm dies rechtlich möglich ist, sicher, dass der Netzbetreiberin die Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind, erteilt werden.

Bei Erstellung und Unterhalt der Leitungen trägt die Netzbetreiberin den Interessen des Netzan Anschlussnehmers Rechnung.

10. Netzan schlusskosten

10.1 Kosten Netzan schluss

Die Netzbetreiberin erhebt vom Netzan schlussnehmer für den Netzan schluss die dafür anfallenden Kosten der Netzan schlussanlage.

Die Kosten der Netzan schlussanlage beinhalten das Verlegen der Hausan schlussleitung von der Versorgungsleitung (T-Stück bzw. der Anbohrschelle) bis zur Hauptabsperrramatur nach der Hauseinführung inklusive der Tiefbau- und Wiederherstellungsarbeiten.

Die Kosten für Änderungen, Erweiterungen oder den Ersatz der Netzan schlussanlage gehen zu Lasten des Netzan schlussnehmers, soweit er sie veranlasst hat.

10.2 Kosten Versorgungsnetz

Ist durch den Netzan schluss eine Anpassung, Erneuerung, Erweiterung oder Neuerstellung des Versorgungsnetzes erforderlich, erhebt die Netzbetreiberin vom Netzan schlussnehmer eine angemessene Beteiligung an den Baukosten, soweit diese durch den Netzan schlussnehmer verursacht werden.

10.3 Kein Anspruch auf Rückerstattung

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Netzan schlusskosten.

11. Hausinstallationen des Netzan schlussnehmers und des Netzan schlussnutzers

11.1 Verantwortlichkeit

Netzan schlussnehmer und Netzan schlussnutzer sind für die ordnungsgemässe Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Unterhalt der Hausinstallationen ab der anschlussseitigen Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der Regel- und Messeinrichtungen, gegenüber der Netzbetreiberin verantwortlich.

Sie sind ebenso für die unverzügliche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

11.2 Vorschriften und Normen

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstalla tionen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins im Gas- und Wasserfach (SVGW) und den Werksvorschriften der Netzbetreiberin auszuführen.

11.3 Berechtigung zur Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch Betriebe und Personen, welche von der Netzbetreiberin eine Installationsbewilligung erhalten haben, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

11.4 Installationsanzeige / Ausführungsbewilligung

Jede Erstellung, Ergänzung, Abänderung und Erweiterung von Hausins tallationen ist bei der Netzbetreiberin schriftlich zu beantragen (Installati onsanzeige). Sie bedürfen einer Ausführungsbewilligung der Netzbetrei berin. Eine solche ist auch für sich während der Ausführung ergebende Abänderungen erforderlich.

Für Neuanlagen oder bei grösseren Abänderungen sind der Installati onsanzeige alle für die Beurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen. Die Netzbetreiberin ist in jedem Fall berechtigt, nach Eingang der Installationsanzeige die für die Beurteilung notwendige Unterlagen einzufordern.

Arbeiten im Sinne von Ziffer 11.4 Abs. 1 dürfen erst nach Vorliegen der Ausführungsbewilligung der Netzbetreiberin ausgeführt werden. In drin genden Fällen kann der Installationsanzeige eine mündliche Verständi gung vorangehen.

Die Fertigstellung von Arbeiten im Sinne von Ziffer 11.4 Abs. 1 ist der Netzbetreiberin zur Durchführung einer Abnahmekontrolle zu melden. Solange keine Abnahmekontrolle durchgeführt wurde oder die Hausin stallation nicht den Anforderungen der Netzbetreiberin entspricht, unter bleibt eine Erdgaslieferung.

Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie der Abnahmekontrolle werden dem Netzan schlussnehmer bzw. Netzan schlussnutzer nicht in Rechnung gestellt, wenn die Installationsanzeige den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausinstallation bei der Abnahmekontrolle den Anforderungen der Netzbetreiberin entspre chen. Kosten, die durch das Nichteinhalten der Allgemeinen Geschäfts bedingungen oder durch Nachkontrollen entstehen, trägt der Netzan schlussnehmer bzw. Netzan schlussnutzer.

11.5 Kontrollrechte der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin ist jederzeit berechtigt, die Hausinstallationen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind für den Netzan schlussnehmer bzw. den Netzan schlussnutzer kostenlos, sofern keine Mängel festgestellt werden, andernfalls werden die Kosten und die daraus entstehenden Aufwendungen dem Netzan schlussnehmer bzw. Netzan schlussnutzer in Rechnung gestellt. Verlangt der Netzan schlussnehmer oder der Netzan schlussnutzer eine Kontrolle der Hausinstallation, so trägt er die Kosten.

11.6 Mängel

Werden im Rahmen von Kontrollen der Hausinstallation durch die Netzbetreiberin Mängel festgestellt, so sind diese innert der von der Netzbetreiberin angesetzten Frist zu beheben. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Netznutzung zu unterbrechen oder den Netzan schluss aufzuheben.

12. Haftungsausschluss

12.1

Die Netzbetreiberin haftet nicht für Schäden, die durch äussere Einflüsse, durch Handlungen oder Unterlassungen unbefugter Dritter oder des Netzan schlussnehmers selbst entstanden sind.

12.2.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Kontrolle der Hausinstallationen sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die Netzbetreiberin keine Haftung für deren Mängelfreiheit.

13. Netzan schlussnutzungsvertrag

Der Netzan schlussnutzungsvertrag kommt dadurch zustande, dass über den Netzan schluss Erdgas aus dem Versorgungsnetz entnommen wird.

Der Netzan schlussnutzer darf den Netzan schluss nur zu den vereinbarten und/oder zugelassenen Zwecken verwenden.

Der bisherige Netzan schlussnutzer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Netzan schlussnutzung und die Person des neuen Netzan schlussnehmers der Netzbetreiberin schriftlich im Voraus zu melden, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels.

III. Erdgaslieferungsvertrag

14. Lieferverhältnis

Das Erdgaslieferungsverhältnis beinhaltet die Lieferung von Erdgas an die Abnahmestelle des Netzan schlusses des Erdgasbezügers.

Das Lieferverhältnis kommt dadurch zustande, dass der Erdgasbezüger aus dem Versorgungsnetz der Lieferantin Erdgas bezieht.

15. Erdgaspreis

Der Erdgaspreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (Haushalte) oder Leistungspreis (Gewerbebetriebe) und dem Arbeitspreis.

Bei einer nachträglichen Leistungserhöhung wird der Grundpreis oder der Leistungspreis entsprechend angepasst.

Die Erdgaspreise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisblättern der Lieferantin. Die Lieferantin ist berechtigt, für Erdgasbezüger mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik unterschiedliche Bezugspreise festzulegen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Netzan schluss, Netzan schlussnutzung, Erdgaslieferung

16. Zutrittsrecht

Der Netzbetreiberin ist vom Netzan schlussnehmer, dem Netzan schlussnutzer und dem Erdgasbezüger insbesondere zur Kontrolle der Netzan schlussanlage, der Hausinstallationen, zur Aufnahme der Zählerstände, zur Beseitigung von Störungen oder zur Aufhebung des Netzan schlusses und der Netzan schlussnutzung nach vorheriger Benachrichtigung in geeigneter Form (zum Beispiel Publikation) Zutritt zu allen mit Anlagen des Verteilnetzes, Netzan schlussanlagen sowie Hausinstallationen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

In den Fällen von Ziffer 20.2 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig.

17. Regel- und Messeinrichtungen

17.1. Messeinrichtungen

Die für die Messung der Gasabgabe notwendigen Messeinrichtungen werden von der Netzbetreiberin bestimmt, geliefert und montiert; sie bleiben in deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten.

Der Netzan schlussnehmer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Regel- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der Netzbetreiberin erstellen zu lassen; ebenso hat er der Netzbetreiberin den für Einbau von Regel- und Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Regel- und Messeinrichtungen notwendige Vorrichtungen sind vom Netzan schlussnehmer auf eigene Kosten anzubringen.

17.2. Verlust und Beschädigung der Regel- und Messeinrichtungen
Werden Regel- und Messeinrichtungen durch Verschulden des Netzan schlussnehmers oder des Netzan schlussnutzers beschädigt oder verloren, so gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Netzan schlussnehmers der des Netzan schlussnutzers.

17.3. Montage Regel- und Messeinrichtungen
Regel- und Messeinrichtungen dürfen nur durch die Netzbetreiberin montiert, plombiert, deplombiert, entfernt, verändert oder versetzt werden, und nur diese darf die Gaszufuhr durch Ein- oder Ausbau der Mess einrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Regel- und Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Messeinrichtungen beeinflusst, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Eine Strafanzeige gegen den Verursacher bleibt vorbehalten.

17.4. Prüfung der Messeinrichtungen

Der Netzan schlussnehmer oder der Netzan schlussnutzer kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch einen amtlich ermächtigten Dritten verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer eidgenössisch anerkannten Messstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei, wobei Messfehler im normalen Nutzungsbereich mit Abweichung von plus oder minus 2% nicht berücksichtigt werden.

17.5. Meldepflicht

Der Netzan schlussnehmer oder der Netzan schlussnutzer hat den Verlust, Beschädigungen, Störungen und Unregelmässigkeiten von Steuer und Messeinrichtungen der Netzbetreiberin unverzüglich zu melden.

17.6. Zählerstand

Für die Feststellung des Gasverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Steuereinrichtungen und Messeinrichtungen erfolgen durch die Netzbetreiberin.

Netzan schlussnehmer oder Netzan schlussnutzer können angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Netzbetreiberin zu melden.

17.7. Nachprüfung Messeinrichtungen

Bei festgestelltem Fehlan schluss oder bei Fehlanzeige einer Messappa ratur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Ergasbezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netzan schlussnutzers von der Netzbetreiberin festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Verände rung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

17.8. Fehlanzeige der Messeinrichtungen

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu korrigieren.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die laufende Ableseperiode stattfinden.

18. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen für die Erstellung der Netzan schlussanlage

18.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Erstellung von Netzan schlussanlagen erfolgt nach Fertigstellung. Die Netzbetreiberin kann Voraus- oder Akontozahlungen verlangen.

18.2 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zah lungsfrist zu bezahlen. Die Netzbetreiberin kann auch Sofort- und Barzah lungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Netzbetrei berin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt und ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendun gen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

18.3 Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Netzan schlussnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Netzbetreiberin mit den Kosten der Netzan schlussanlage zu verrechnen.

19. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen für den Erdgasbezug

19.1. Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode wird durch die Lieferantin festgelegt. Die Rech nungsstellung erfolgt in regelmässigen von der Lieferantin bestimmten Zeitperioden. Die Lieferantin ist berechtigt, innerhalb der von ihr bestimm ten Ablesungsperiode Teilrechnungen in Rechnung zu stellen.

19.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des Erdgasbezügers kann die Lieferantin angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und einen Zahlungsautomaten einbauen. Dieser kann so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Lieferantin übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Zahlungsautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Erdgasbezügers.

19.3 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Lieferantin bestimmten Zah lungsfrist zu bezahlen. Sie kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt und ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

19.4. Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Erdgasbezüger ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Lieferantin mit den Kosten für die Erdgaslieferung zu verrechnen.